



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2022  
(OR. en)

16325/22

ECOFIN 1373  
FIN 1382  
COEST 938  
RELEX 1768  
NIS 41  
UEM 359

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Dezember 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 9702 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 19.12.2022 zur Festlegung des Rahmens für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Jahr 2023 im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 9702 final.

---

Anl.: C(2022) 9702 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2022  
C(2022) 9702 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 19.12.2022**

**zur Festlegung des Rahmens für Mittelaufnahme- und  
Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Jahr 2023 im Rahmen der  
diversifizierten Finanzierungsstrategie**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.12.2022

## zur Festlegung des Rahmens für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Jahr 2023 im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 220a,

gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe+)<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 9700 der Kommission<sup>4</sup> ist die Annahme eines Rahmenbeschlusses für die Mittelaufnahme vorgesehen, in dem die Höchstgrenzen für die Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen festgelegt sind, die im Rahmen der gemäß Artikel 220a der Verordnung 2018/1046 festgelegten diversifizierten Finanzierungsstrategie durchgeführt werden und einen Zeitraum von einem Kalenderjahr abdecken sollen. Auf dieser Grundlage ist ein Rahmenbeschluss für die Mittelaufnahme für 2023 anzunehmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 9700 wird eine diversifizierte Finanzierungsstrategie als Mittel zur Finanzierung von Programmen des finanziellen Beistands und der gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 genehmigten Mittelaufnahmen festgelegt. Der Beschluss sieht vor, dass die Instrumente der Mittelaufnahme im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie eine Kombination aus langfristigen Anleihen und kurzfristiger

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1.

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss C(2022) 9700 der Kommission zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen.

Finanzierung in Form von EU-Bills oder Kreditlinien umfassen. Die Mittelaufnahmetransaktionen werden künftig als Auktionen, syndizierte Transaktionen bzw. Privatplatzierungen erfolgen, je nachdem, welches Format angesichts des Umfangs und der Art der Transaktion am besten geeignet ist.

- (3) Damit die Kommission Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen durchführen kann, ist es notwendig, Höchstgrenzen für diese Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen festzulegen. Es ist erforderlich, Höchstgrenzen für die Mittelaufnahmetransaktionen festzusetzen, um klare Grenzen für den Umfang der lang- und kurzfristigen Finanzierung zu bestimmen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der Umfang der durchzuführenden Transaktionen an die geplanten Auszahlungen im Rahmen der einschlägigen Programme angepasst wird. Dies ist für die Vermeidung von Situationen wichtig, in denen keine Mittel zur Verfügung stehen, um rechtzeitig Auszahlungen vorzunehmen, oder in denen überschüssige Mittel in umfangreicher Höhe lange vor der Auszahlung angehäuft werden.
- (4) Daher ist es erforderlich, eine Spanne für die Höchstbeträge der lang- und kurzfristigen Finanzierung, die durchschnittliche Laufzeit der langfristigen Finanzierungsinstrumente der Union und eine Höchstgrenze für den Betrag pro Emission festzulegen.
- (5) Der Finanzierungsbedarf sollte mit der Zeit über die Emission langfristiger Finanzierungsinstrumente gedeckt werden. Der Höchstbetrag der langfristigen Finanzierung für 2023 sollte auf den Beträgen basieren, die die Programmanweisungsbefugten der Generaldirektion Haushalt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 9700 übermitteln. Die in diesem Beschluss festgesetzten Höchstbeträge entsprechen den zum Zeitpunkt der Annahme aktuellsten verfügbaren Informationen.
- (6) Der Finanzierungsbedarf wird durch den Zeitplan für die Auszahlungen im Rahmen der durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt. Darüber hinaus ist es der EU durch die Verordnung (EU) 2022/2463 gestattet, im Jahr 2023 bis zu 18 Mrd. EUR in Form von Darlehen zu ausgesprochen günstigen Konditionen an die Ukraine auszuzahlen. Die EU wird diesen Betrag, der im Finanzierungsbedarf für 2023 enthalten ist, durch die Emission von Schuldtiteln aufbringen.
- (7) Im Jahr 2023 werden die Mittel, die für die Auszahlung an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt sind, auf der Grundlage von Bewertungen der Erfüllung der in den nationalen Plänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte festgesetzt. Die genauen Beträge und der genaue Zeitplan für die Auszahlungen aus NextGenerationEU (NGEU) an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität werden daher nicht gänzlich vorhersehbar sein. Dies wird zu einer gewissen Unsicherheit bei der Verteilung der Auszahlungen im Jahr 2023 führen und könnte sich auf die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Gesamtauszahlung auswirken.
- (8) Am 18. Mai 2022 schlug die Kommission vor, die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu ändern und darin REPowerEU-Kapitel aufzunehmen; REPowerEU ist eine Initiative, mit der die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen aus Russland schrittweise verringert werden soll. Die Beträge, die 2023

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

als Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ausbezahlt werden sollen, können daher steigen, damit die Auszahlung von Darlehen an die Mitgliedstaaten für Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung im Rahmen der REPowerEU-Initiative, einschließlich der möglichen Vorfinanzierung von Zahlungen, ermöglicht wird. Zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses steht dieses Programm kurz vor der Annahme durch den Gesetzgeber. Vor dem Hintergrund der REPowerEU-Initiative und vorbehaltlich der endgültigen Fassung der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität im Anschluss an die Änderung könnten für Zuschüsse und Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität auch Vorfinanzierungen geleistet werden, wodurch ein höherer Finanzierungsbedarf als in diesem Beschluss vorgesehen entstände. Demnach müssen die in diesem Beschluss festgelegten Höchstbeträge auf der Grundlage der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität in der aufgrund der REPowerEU-Initiative geänderten Fassung und auf der Grundlage des sich möglicherweise daraus ergebenden Finanzierungsbedarfs erforderlichenfalls geändert werden.

- (9) Daher ist es angezeigt, den Betrag der langfristigen Finanzierung auf bis zu 170 Mrd. EUR festzusetzen, wodurch den derzeitigen Prognosen für die an die Mitgliedstaaten auszahlenden Beträge für die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität und der geplanten NGEU-Finanzierung für die Maßnahmen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates<sup>6</sup> sowie der vor Kurzem vereinbarten Unterstützung für die Ukraine im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2463 Rechnung getragen würde. Da die Auszahlung an die Ukraine unter anderem an das Inkrafttreten einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geknüpft ist, sollte der entsprechende Betrag vorübergehend ausgesetzt werden.
- (10) Neben der Emission langfristiger Anleihen sieht der Durchführungsbeschluss C(2022) 9700 auch die Emission kurzfristiger Finanzierungsinstrumente vor, um Flexibilität bei der Verwaltung der Finanzierungskapazität der EU zu gewährleisten.
- (11) Die kurzfristige Finanzierung sollte so gestaltet sein, dass sie eine wichtige Rolle bei der Umsetzung eines umsichtigen Liquiditätsmanagements spielen kann, sodass die Kommission allen Auszahlungsverpflichtungen rechtzeitig und kosteneffizient nachkommen kann. Die Emission kurzfristiger Papiere und die Möglichkeit, sich an besicherten und unbesicherten Geldmarktinstrumenten zu beteiligen, sollten gegebenenfalls auch einen attraktiven vorübergehenden Ersatz für langfristige Finanzierungsgeschäfte darstellen, wenn die Marktbedingungen für die Emission von Anleihen weniger günstig sind. Der ausstehende Höchstbetrag der kurzfristigen Finanzierung sollte sich nach der Höhe des Liquiditätspuffers richten, der vermutlich erforderlich sein wird, um alle Zahlungen reibungslos und kontinuierlich vornehmen zu können. Auf der Grundlage einer konservativen Bewertung des Liquiditätsbedarfs, der in den Anfangsphasen der Finanzierung höher ausfallen kann, sollte für die kurzfristige Finanzierung eine Obergrenze von 60 Mrd. EUR festgelegt werden, auch im Hinblick auf ein Szenario ungünstiger Marktbedingungen.
- (12) Gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2022) 9700 muss die Kommission den ausstehenden Höchstbetrag pro Emission festlegen, der das Konzentrationsrisiko bei Fälligkeit widerspiegelt. Diese Begrenzung soll dazu beitragen, eine zu hohe Konzentration von Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

vermeiden, wodurch die Fähigkeit des Unionshaushalts zur Rückzahlung von Schulden beeinträchtigt würde. Dies ist daher ein wichtiger Parameter für die Planung einer reibungslosen und regelmäßigen Rückzahlung der Schulden der EU im Laufe der Zeit. Damit die langfristigen Finanzierungsgeschäfte der Kommission leichter Anklang finden, sollte die Höhe der maximalen Laufzeit pro Emission außerdem so gewählt sein, dass die Liquidität der Schuldverschreibungen der Union begünstigt wird, wodurch Emissionen zu niedrigeren Kosten möglich wären, indem das Interesse von mehr Anlegern geweckt wird.

- (13) Daher ist es angezeigt, einen Höchstbetrag von 20 Mrd. EUR pro Emission festzuschreiben, um auf der Grundlage eines hinreichend konservativen Szenarios den Gesamtbetrag von 170 Mrd. EUR an Mitteln aufzubringen.
- (14) Die durchschnittliche Höchstlaufzeit der langfristigen Finanzierungsinstrumente sollte eine ausreichende Flexibilität bei der Durchführung der Programme, die unter die diversifizierte Finanzierungsstrategie fallen, gewährleisten, damit das Interesse der Anleger geweckt wird, während gleichzeitig die Höchstgrenzen für die Haushaltskapazitäten zur Deckung von Eventualverbindlichkeiten eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktbedingungen, des Anlegerinteresses über das gesamte Laufzeitenspektrum hinweg und der Haushaltskapazitäten sollte die durchschnittliche Höchstlaufzeit langfristiger Finanzierungsinstrumente zum Zeitpunkt der Emission auf 17 Jahre festgesetzt werden. Die Höchstlaufzeit von 17 Jahren spiegelt ein ausreichend konservatives Szenario wider, in dem mehrere Benchmark-Anleihen der EU mit längeren Laufzeiten emittiert würden, um den Höchstbetrag von 170 Mrd. EUR zu generieren, wobei ein ausstehender Höchstbetrag von 20 Mrd. EUR zugrunde gelegt würde —

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*

1. Die Kommission führt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 Mittelaufnahmetransaktionen innerhalb folgender Grenzen durch:
  - (a) langfristige Finanzierung bis zu einem Höchstbetrag von 170 Mrd. EUR, wovon 18 Mrd. EUR vorübergehend ausgesetzt werden;  
mit Inkrafttreten einer mit der Ukraine gemäß der Verordnung (EU) 2022/2463 geschlossenen Vereinbarung über eine Darlehensfazilität wird die Aussetzung für Beträge, die der Finanzierung dieser Darlehensvereinbarung entsprechen, aufgehoben; und
  - (b) kurzfristige Finanzierung bis zu einem Höchstbetrag an ausstehenden Mitteln von 60 Mrd. EUR.
2. Der Höchstbetrag pro Emission im Rahmen der langfristigen Finanzierung wird auf 20 Mrd. EUR festgesetzt.
3. Die durchschnittliche Höchstlaufzeit der langfristigen Finanzierungsinstrumente wird auf 17 Jahre festgesetzt.
4. Der ausstehende Höchstbetrag an eigenen Emissionen, den die Kommission für eigene Rechnung halten und für besicherte Geldmarkttransaktionen und/oder zur Unterstützung des Sekundärmarkts für EU-Anleihen verwenden kann, beträgt 2023 null.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsbeschlusses C(2022) 9700 der Kommission.

Brüssel, den 19.12.2022

*Für die Kommission  
Johannes HAHN  
Mitglied der Kommission*